

Ortsgemeinde Bellheim
Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich
Bahnübergang Hauptstraße

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Bellheim mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.05.2010 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Bahnübergang Hauptstraße“.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich des derzeitigen Bahnübergangs an der Hauptstraße werden städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in Hinblick auf eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Anlage einer Bahnunterführung in Betracht gezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Hauptstraße und dem Spiegelbach zwischen den Anwesen Hauptstraße 220 und 242.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Bellheim: 4958/24, 4958/37 (teilweise), 5011/5, 5013/6, 5225/3, 5225/5, 5227, 5227/2, 5228, 5228/3, 5232, 5233/3, 5233/4, 5234/3, 5237, 5260/3, 5262/5, 5263/2 und 5264/2.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Bellheim zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bellheim, den 06.07.2010

gez. Baumgärtner
Ortsbürgermeister

Lageplan



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung (ohne Maßstab)

Begründung

Der Bahnübergang nördlich des Bahnhofs Bellheim weist erhebliche Schließzeiten auf. Mit der Eröffnung der Stadtbahn nach Karlsruhe ist von noch häufigeren Schließungen auszugehen. Die Ortsgemeinde strebt daher die Realisierung einer Bahnunterführung an. Gemäß Aussagen des LBM Speyer können die Kosten zu einem Drittel vom Bund, einem Drittel vom Land und einem Drittel von der DB AG übernommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass seitens der Ortsgemeinde die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, d. h. insbesondere die Flächenverfügbarkeit muss gegeben sein.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird erlassen, um die Schaffung der hierfür erforderlichen Flächenverfügbarkeit zu unterstützen.